Satzung Gesangverein Garnberg 1894 e.V

Satzung des Gesangverein Garnberg 1894 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Gesangverein Garnberg 1894 e.V.“
Er hat seinen Sitz in Künzelsau-Garnberg.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies geschieht insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch die Pflege des Chorgesangs.
Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.
Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, die Gemeinschaft und das Gemeinschaftsgefühl untereinander zu fördern.
Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahrs bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Bis zur Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Deren Entscheidung ist endgültig.

Nach 40-jähriger Mitgliedschaft wird jedes Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, möglichst regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Ehrenmitglieder, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Ehrenmitglied ernannt wurden, sind von der Beitragszahlung befreit. Mitglieder, die nach Inkrafttreten dieser Satzung zum Ehrenmitglied ernannt werden, unterliegen der Mitgliedsbeitragspflicht.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Der Vorstand kann weitere Gremien einrichten, die nicht Organe des Vereins sind. Er berichtet darüber der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich, in der Regel innerhalb des ersten Quartals, einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

Der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, berufen die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladung per Email erfüllt das Schriftformerfordernis. Mitgliederversammlungen sind stets unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Mit der Einladung ist der Tagungsort bekannt zu geben.

Abweichend hiervon kann der Vorstand den Mitgliedern des Vereins ermöglichen,

a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Satzung.

b) Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, kann ermöglicht werden, ihre Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

c) Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Schrift- oder Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit nicht die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit einem anderen Organ des Vereins zuweist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
- Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen

- Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Vereinszwecks.
- Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Der Vorstand ist weder bei der Entlastungsentscheidung über den Vorstand noch bei der Entscheidung über die Entlastung des Schatzmeisters stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt (vgl. §§ 10, 11 der Satzung). Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
a) Dem / der Vorsitzenden
b) Dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
c) Dem / der Schatzmeister/in

Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird dann ein Nachfolger für den Zeitraum der restlichen Amtsperiode des

ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt, gem. den Bestimmungen in diesem Paragraphen. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bleibt, sofern nicht verstorben, bis zu einer Neuwahl seines Nachfolgers durch den Vorstand im Amt

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter bestellen.

Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung bestimmen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit jährlich eine Vergütung in Höhe des Steuerfreibetrages nach §3, Abs. 26a EStG in jeweils geltender Höhe (Ehrenamtspauschale) bezahlt wird. Der Abschluss eines dazu erforderlichen Vertrages mit dem betreffenden Vorstandsmitglied wird der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand berichtet. Für einen solchen Vertrag sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Sie finden bei Bedarf statt. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird durch die Versendung einer Email erfüllt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die er bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebaren des Vorstandes.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus

a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
b) sowie aus je 1 Mitglied je angefangene 25 Mitglieder. Ausschlaggebend ist die Mitgliederanzahl zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es besteht eine Mindestanzahl von 4 Beiratsmitgliedern neben den Vorstandsmitgliedern.

Der Beirat ist kein Organ des Vereins, sondern wird in dieser Satzung als weiteres Gremium bestimmt.

Die Mitglieder des Beirats im Sinne §10 b) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist möglich. Die Beiratsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat je Beiratsposten vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

Der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, lädt zu den Beiratssitzungen ein. Sie finden bei Bedarf statt. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird durch die Versendung einer Email erfüllt. Beiratssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Beiratssitzungen können durch eine 3/4 Mehrheit des Vorstandes außer Kraft gesetzt werden. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und wacht über die Einhaltung der Satzung.
Gegen die Beschlüsse des Beirats ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Der Chorleiter ist berechtigt und wird eingeladen, an allen Beiratssitzungen teilzunehmen. Er ist Berater des Ausschusses in allen musikalischen Fragen. Die gesangliche und musikalische Gestaltung und Durchführung liegt in seinen Händen.

Weitere Gast-Teilnehmer an Beiratssitzungen sind im Vorfeld der Teilnahme durch einen Mehrheitsbeschluss des Beirats möglich.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung nur herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung mitzuteilen.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, bei welcher mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ein, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, sofern die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadt Künzelsau, die es für gemeinnützige Zwecke (z.B. zur Förderung des Chorgesangs) zu verwenden hat.

§ 13 Inkraftreten.

Die vorliegende Satzung wurde am 7. Februar 2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 27.04.2026 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung außer Kraft.

Künzelsau-Garnberg den 07.02.2026

Gez. Franz Steffl
1. Vorsitzender Gesangverein Garnberg 1894 e.V.